

Das Validierungsverfahren gliedert sich in 4 Phasen:

Phase 1: Vorbereitung auf die Validierung und Voraudit

Zur Vorbereitung auf die Validierung überprüfen Sie Ihr Umweltmanagementsystem mittels unseres Fragenbogens zur Angebotserstellung und Vorbereitung auf ein Validierungsverfahren. Wir bewerten anhand Ihrer Angaben vor dem Audit, ob die wesentlichen Voraussetzungen des Validierungsverfahrens gegeben sind. Optional führen wir ein Voraudit vor Ort in Ihrer Organisation durch.

Phase 2: Bewertung Ihrer Management-Dokumentation

Wir prüfen Ihre Umweltmanagementdokumentation (Handbuch, Verfahrensanweisungen, Bericht über die 1. Umweltprüfung, Bericht über die Umweltbetriebsprüfung, Entwurf der Umwelterklärung) hinsichtlich der relevanten Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS) mit (EU) 2017/1505 und (EU) Nr. 2018/2026. Über das Ergebnis erhalten Sie einen Bericht. Erfüllt die von Ihnen eingereichte Umweltmanagementdokumentation die Anforderungen der Verordnungen, vereinbaren wir mit Ihnen einen Termin für das Validierungsaudit. Für die Durchführung des Audits erhalten Sie einen Auditplan.

Phase 3: Durchführung des Validierungsaudits vor Ort

Im Audit machen wir uns in Gesprächen auf allen Ebenen Ihrer Organisation ein Bild von der wirkungsvollen Anwendung Ihres Umweltmanagementsystems und Ihrer Umweltbetriebsprüfung. Gleichzeitig begutachten wir die Konformität und Qualität Ihrer umweltrelevanten Aufbau- und Ablauforganisation anhand der aktuellen Vorgaben und Anforderungen gemäß EMAS. Hierbei werden auch Ihre Beschäftigten einbezogen, z. B. Bereichsverantwortliche, Produktionsmitarbeiter, Einkauf, Arbeiternehmervvertretung etc.. Eventuell festgestellte Abweichungen werden während des Audits besprochen und ggf. in Abweichungsberichten dokumentiert. Auf unsererseits erkannte Verbesserungsmöglichkeiten werden wir ebenfalls hinweisen. Über das Validierungsaudit erhalten Sie einen zusammenfassenden Bericht.

Phase 4: Validierung der Umwelterklärung

Erfüllt Ihre Organisation sämtliche Validierungsanforderungen, wird die Umwelterklärung der Organisation durch die Unterschrift des zugelassenen Umweltgutachters für gültig erklärt. Die Antragstellung auf Eintragung in das Standortverzeichnis bei der „zuständigen Stelle“ kann anschließend erfolgen. Eine offizielle EMAS-Teilnahme liegt erst dann vor und kann entsprechend bekannt gemacht werden, wenn Ihre Organisation durch die „zuständige Stelle“ in das EMAS-Register eingetragen wurde.

Im Rahmen der jährlichen bzw. zweijährlichen Überwachungsaudits erfolgt eine kurze Durchsicht der Umweltmanagementdokumentation mit Überprüfung der erreichten Umweltleistung vor Ort in Ihrer Organisation. Dabei werden die Mindestanforderungen gemäß Art.18 (7) überprüft. Über die Ergebnisse der Überwachungsaudits erhalten Sie jeweils einen schriftlichen Bericht.